

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 03.06.1840 publ. 20.06.1840

§. 9.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden vom Amte Brake mit Polizeistrafen und mit Confiscation vorschriftswidriger Nummerflaggen bestraft.

Der Recurs gegen desfällige Erkenntnisse des Amts Brake geht an die Regierung.

§. 10.

Die in Gefolge dieser Straferkenntnisse eingehenden Bruch- und Confiscationsgelder fließen in die Braker Schifffahrtsarmencasse.

24) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

haben es für zweckmäßig erachtet, in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 1. August 1786 und für die Herrschaft Zeven vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen, einige Modificationen eintreten zu lassen und verordnen Wir daher, wie folgt:

Modificationen in den Bestimmungen der Armenverordnungen für das Herzogthum Oldenburg v. 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Zeven vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen.

§. 1.

Die Bestrafung der Bettelei steht in allen Fällen zunächst den Polizeibehörden zu, welche

V.